

SATZUNG

über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 27. September 2011

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15. September 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des städtischen Marktes und sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Stadt Schönberg sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Soweit im Gebührentarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt Schönberg gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistungen zugute kommen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt oder die laufende Frontmeterlänge der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter bzw. einem laufenden Meter werden auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet.

- (4) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent aufgerundet.
- (5) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (6) Wird ein Tagesstand oder –raum an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind gesondert zu erstatten.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.
- (3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats oder Quartals im Voraus an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (4) Jahrmarktsgebühren sind zu den mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungsterminen an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (5) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Verwaltung gegen Empfangsbescheinigungen zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungstermin.

§ 5a Abmeldung von Dauererlaubnissen

Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dieses schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktverwaltung bekanntgeben. Entsteht der Marktverwaltung durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenaussfall, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.

§ 6 Betreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung vorzulegen, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Ware kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 9 Inkrafttreten

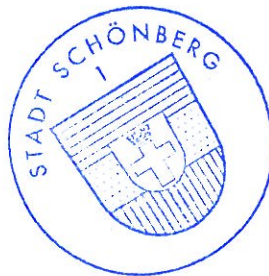
Diese Satzung, einschließlich anliegenden Gebührentarifs, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt Schönberg vom 29.10.1992 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Schönberg, den 27. September 2011



Götze
Erster stellv. Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage Gebührentarif
zu § 1 der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren für Märkte,
Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Wochenmarkt</u>	
1.1	Stände, Verkaufswagen u.a. Je lfd. Frontmeter und je Markttag mindestens	1,50 € 10,00 €/Tag
2.	<u>Volksfeste und sonstige Veranstaltungen</u>	
2.1	Für die Überlassung von Plätzen auf den Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen sind zu entrichten:	
2.1.1	Imbiss- und Ausschankgeschäfte, Zuckerwaren-, Eis- und Mandelwaren, Schaubuden, mindestens Verlosungen und Geschäfte jeglicher Art, soweit nicht Ziff. 1.1.2	0,50 € je m ² /Tag 10,00 €
2.1.2	Festzelte, Fahrgeschäfte, Schaukeln, Hippodrome und Illusionsgeschäfte u.ä. mindestens	0,30 € je m ² /Tag 10,00 €
2.2	Für abgestellte Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger während des Veranstaltungszeitraumes	je 4,00 €
3.	<u>Zirkusgastspiele</u>	
	Entsprechend der Größe, Lage und Beschaffenheit des Platzes sowie Größe des Zirkus für die gesamte Fläche	0,10 € je m ² /Tag mind. 60,00 €
4.	<u>Umsatzsteuern</u>	
	Die Umsatzsteuern und die Gewinnsteuern sind von den Schaustellern, Gewerbetreibenden und Händlern unabhängig vom Gebührentarif beim zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu entrichten.	